G E M E I N D E H Ü R T G E N W A L D Der Bürgermeister	**Beschlussvorlage** **Nr.: 163/2025**

Abteilung:	4
Sachbearbeiter:	Herr Hannen
Aktenzeichen:	Grundsteuer A
Datum:	26.11.2025

Gremium	**Termin**		**TOP-Nr.**
Gemeinderat	**11.12.2025**	**öffentlich**	

Festsetzung einer Wertgrenze für Kleinbeträge bei der Grundsteuer A

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Hürtgenwald beschließt:

1. Kleinbeträge der Grundsteuer A bis einschließlich 5,00 € ab dem Veranlagungsjahr 2026 nicht mehr festzusetzen.

2. Für bereits entstandene Kleinbeträge der Grundsteuer A bis einschließlich 5,00 € wird im laufenden Jahr auf die Einziehung verzichtet, sofern keine Zahlung erfolgt ist.

3. Die Regelung ersetzt den Ratsbeschluss vom 28.4.1994 und gilt fortlaufend, sofern sich die rechtlichen Rahmenbedingungen nicht ändern.

Finanzielle Auswirkungen ? **Ja**

Mittelbedarf für das aktuelle Haushaltsjahr	
Beschreibung Produkt / Kontenart	Allgemeine Finanzwirtschaft
Haushaltsansatz auf dem Konto	
bisher gebundene Mittel des Kontos	
Auswirkung auf zukünftige Haushaltsjahre	

Ökologische Auswirkungen ? **Nein**

Sachverhalt:

Im Zuge der Umsetzung der Grundsteuerreform zum 1.1.2025 wurden sämtliche vom Finanzamt bereitgestellten Grundlagenbescheide verarbeitet und auf dieser Basis die Grundsteuer A für alle betroffenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und wirtschaftlichen Einheiten neu berechnet. Um vollständige Transparenz herzustellen, wurden auch Nullbetragsbescheide sowie Bescheide mit sehr geringen Steuerbeträgen versendet.

Für die nächste Bescheidrunde wurde geprüft, ob die Festsetzung dieser Kleinbeträge weiterhin wirtschaftlich sinnvoll ist. Im Rahmen dieser Prüfung wurde ein einschlägiger Beschluss des Gemeinderates vom 28.4.1994 recherchiert.

Ausweislich des beglaubigten Protokollauszugs zu TOP 7 dieser Sitzung hat der Gemeinderat seinerzeit einstimmig den folgenden Beschluss gefasst:

„Hiernach beschließt der Gemeinderat einstimmig

a) die Festsetzung der Grundsteuer A in Einelbescheiden bis in Höhe von 5,00 DM ab dem Haushaltsjahr 1995 nicht mehr vorzunehmen und

b) für das laufende Jahr bei Nichtzahlung auf eine notwendige Einziehung dieser Kleinbeträge bis 5,00 DM zu verzichten.“

Aus Sicht der Verwaltung bietet sich nun eine Aktualisierung in Euro und im Kontext der Grundsteuerreform an.

zu erwartende Auswirkungen auf den Haushalt:

Jährliche Mindererträge bei der Grundsteuer A von ca. 700,00 Euro sowie Minderaufwendungen in unbekannter Höhe für Wegfall von Portokosten usw. bei Nichtversand der Steuerbescheide.

zu erwartende Auswirkungen auf die Ökologie:

keine

Abwägung und Entscheidungsvorschlag:

Die Verwaltung hält es für sachgerecht, bei der Grundsteuer A auf die Festsetzung von Kleinbeträgen unterhalb von 5 Euro zu verzichten. § 13 KAG NRW ist auf die Grundsteuer A als kommunale Abgabe im Sinne des § 1 KAG NRW anwendbar und erlaubt ausdrücklich, Bagatellbeträge nicht festzusetzen, wenn der hierfür erforderliche Verwaltungs- und Einziehungsaufwand außer Verhältnis zum Ertrag steht. Bei aktuell 278 Fällen läge der Minderertrag bei rund 714 Euro, während der Arbeits- und Versandaufwand der Festsetzung und etwaiger Rechtsmittel den finanziellen Nutzen klar übersteigt. Eine höhere Wertgrenze – etwa 10 Euro – wäre rechtlich ebenfalls möglich; sie würde jedoch zu einem Ertragsverlust im Bereich mehrerer Tausend Euro führen und wäre in der derzeitigen Haushaltslage politisch nur schwer vermittelbar.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Verwaltung, die Kleinbetragsgrenze für die Grundsteuer A auf 5,00 Euro festzusetzen. Damit kann bei Bagatellbeträgen von einer Festsetzung und Erhebung abgesehen werden, ohne dass der Gemeinde spürbare Einnahmeausfälle entstehen, während gleichzeitig erhebliche Aufwandsreduzierungen erzielt werden. Die Festlegung dieser moderaten Grenze stellt eine wirtschaftlich vertretbare und nach außen gut begründbare Lösung dar, die sowohl der Effizienz der Verwaltung als auch den Vorgaben des § 13 KAG NRW entspricht.

gez. Stephan Cranen
Bürgermeister